

## Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen

## 14. Februar 2019

Der Verband der Privaten Krankenversicherung ist seit mehr als 15 Jahren Träger des Ombudsmanns Private Kranken- und Pflegeversicherung, einer nach dem VSBG und § 214 VVG anerkannten Schlichtungsstelle.

Der Referentenentwurf führt für die Schlichtungsstellen nach § 214 VVG eine Mitteilungspflicht analog § 23 FinSV ein, weicht aber vom Wortlaut des § 23 FinSV ab. Im Sinne der Rechtssicherheit und, um an die bisherige Praxis zu § 23 FinSV anzuknüpfen, sollte der Wortlaut des § 214 Abs. 5 VVG-Entwurf an § 23 FinSV angeglichen werden.

Der Verband der Privaten Krankenversicherung hat bereits im Jahr 2001 den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung eingerichtet. Es handelt sich um eine etablierte und bewährte Schlichtungsstelle. Sie ist sowohl als Streitschlichtungsstelle nach dem VSBG anerkannt als auch als Schlichtungsstelle nach § 214 VVG. Im Hinblick auf die Tätigkeit des Ombudsmanns besteht bereits ein regelmäßiger und vertiefter Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die als Aufsichtsbehörde über die dem Ombudsmann angeschlossenen Unternehmen der Privaten Krankenversicherung fungiert. Darüber hinaus besteht aufgrund der umfassenden Misstandsaufsicht, die ausdrücklich auch Aspekte des kollektiven Verbraucherschutzes umfasst, eine sehr gute Informationsgrundlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Geschäftspraktiken der Versicherungsunternehmen. Die neue Informationspflicht nach § 214 VVG ergänzt insoweit nur die ohnehin bereits bestehenden Informationsmöglichkeiten der BaFin. Dabei besteht sie in einem Spannungsverhältnis zu der Schlichtungsaufgabe: Aufgrund der Informationspflicht der Schlichtungsstelle könnten die angeschlossenen Versicherungsunternehmen geneigt sein, im Schlichtungsverfahren des Ombudsmanns weniger eine einvernehmliche Lösung eines Einzelfalles zu ermöglichen, um Präjudizien für ein weiteres Aufgreifen durch die Aufsichtsbehörde zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund sollte Inhalt und Anwendungsbereich der Mitteilungspflicht eindeutig und klar gefasst werden. Wir schlagen insoweit vor, die Regelung des § 23 FinSV nicht nur inhaltlich als Vorbild zu nehmen, sondern auch den Wortlaut der Vorschrift zu übernehmen. Insbesondere sollte auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen einer Vielzahl von Verbrauchern abgestellt werden. So würde verdeutlicht, dass - wie bei § 23 FinSV es nur um Geschäftspraktiken geht, die eine größere Zahl von Verbrauchern betreffen.